

## **Vorlage an den Landrat**

**Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarkt-  
kontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die  
Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2021**  
2022/567

vom 18. Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Einleitung	2
2.	Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung im 1. HJ 2021	6
2.1.	Quantitative Kontrollziele	6
2.2.	Arbeitsmarktanalyse / Beratung und Prävention	7
2.3.	Mittelverwendung	8
2.4.	Fazit	10
3.	Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung im 2. HJ 2021	10
3.1.	Quantitative Kontrollziele	10
3.2.	Information und Prävention	12
3.3.	Finanzielles	13
3.4.	Fazit	14
4.	Anträge	14
4.1.	Beschluss	14
5.	Anhang	14

### 1. Übersicht

#### 1.1. Zusammenfassung

Gemäss dem altrechtlichen kantonalen Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (AMAG, revidiert per 1. Juli 2021; neu: FLAMAG) und dem altrechtlichen Gesetz über die Bekämpfung von Schwarzarbeit (aGSA, revidiert per 1. Juli 2021) berichtet der Regierungsrat dem Landrat jährlich über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» (LV AMKB).

Auch die per 1. Juli 2021 revidierten GSA und FLAMAG sehen vor, dass der Regierungsrat dem Landrat alle zwei Jahre über die Umsetzung und Wirkung der beiden Gesetze Bericht erstattet.

Die Überprüfung für das Jahr 2021 hat zusammenfassend ergeben, dass die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB sowie die rechtmässige Mittelverwendung für das Berichtsjahr 2021 bestätigt werden können.

#### 1.2. Einleitung

Der sozialpartnerschaftlich getragene Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» erbringt seit 2017 im Auftrag des Kantons Leistungen im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Rechtsgrundlagen per 1. Juli 2021 wurde die bisherige Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der AMKB durch drei neue Leistungsvereinbarungen abgelöst: zum einen wurde die alte Leistungsvereinbarung mit der AMKB durch eine neue ersetzt und zum anderen wurden zwei neue Leistungsvereinbarungen mit Paritätischen Kommissionen über den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen.

Gemäss dem altrechtlichen [AMAG](#) und GSA (fortan: [aGSA](#)) wacht der Regierungsrat über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel und erstattet dem Landrat jährlich Bericht.

Auch die revidierten GSA und FLAMAG sehen vor, dass der Regierungsrat dem Landrat alle zwei Jahre über die Umsetzung und Wirkung der beiden Gesetze Bericht erstattet. Ziff. 3.2.7 LV AMKB

sieht diesbezüglich vor, dass im Jahr 2023 eine externe Evaluation bezüglich «Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen» durchgeführt wird.

Vorliegend erfolgt die Berichterstattung zur Erfüllung der LV AMKB im Berichtsjahr 2021 zweigeteilt: nämlich zum einen für das erste Halbjahr (HJ) 2021 auf Grundlage der altrechtlichen LV AMKB und zum anderen für das zweite HJ 2021 auf Grundlage der neurechtlichen LV AMKB.

#### 1.2.1. Alte Leistungsvereinbarung AMKB (2017–1. HJ 2021)

Die am 12. Januar 2017 unterzeichnete Leistungsvereinbarung (LV AMKB) sah eine Laufzeit 2017–2019 vor und basierte auf den oben erwähnten altrechtlichen AMAG und GSA.

Da diese beiden gesetzlichen Grundlagen sich in Überarbeitung befanden, wurde die Laufzeit der LV AMKB für die Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der revidierten Gesetze jeweils entsprechend bis Ende Juni 2021 verlängert.

Zusätzlich wurden per 19. März 2020 bis Ende Juni 2021 die Leistungsinhalte der LV AMKB aufgrund der Covid-Situation um die Durchführung von Covid-19-Hygienekontrollen auf den Baustellen ergänzt.

Um die Covid-19-Hygienekontrollen in die bestehende LV AMKB «integrieren» zu können, wurden die Vorgaben der Arbeitsmarktkontrollen flexibilisiert (mit Mindest- und Maximalgrenzen). Dabei erfolgte die Anrechnung der Covid-19-Hygienekontrollen im Verhältnis 1:4, d.h. je vier Covid-19-Hygienekontrollen entsprachen einer Arbeitsmarktkontrolle. Die Finanzierung der Covid-19-Hygienekontrollen erfolgte über die Beitragsleistungen des Kantons im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen (GAV- und Schwarzarbeitskontrollen).

Die Leistungsinhalte der LV AMKB 2017–1. HJ 2021 waren:

Leistungsbereich	Vorgaben LV AMKB			Finanzierung (1. HJ 2021)
	2017– 2019	2020	1. HJ 2021	
Arbeitsmarktanalyse	Laufende Analyse des Arbeitsmarkts im Baunebengewerbe			Finanzierung via Kantonsbeiträge Kontrollen GAV/Schwarzarbeit
Beratung & Prävention	AMKB kann Vereinbarungen über den Betrieb von zentralen Anlaufstellen mit dem Ziel von Beratung & Prävention abschliessen.			
Kontrollen				
a) Kontrollen GAV (Baunebengewerbe BL)	450	mind. 325 max. 450	mind. 160 max. 225	Pauschalfinanzierung in Höhe Vollzugskostenbeiträge (§ 16 Abs. 3 AMAG)  Kostendach: CHF 650'000
b) Kontrollen Schwarzarbeit (ganzes Baugewerbe BL)	450	mind. 325 max. 450	mind. 160 max. 225	CHF 225'000 (pro-rata-temporis, CHF 450'000 / Jahr)

c) Covid-19-Hygienekontrollen (ganzes Baugewerbe BL)		max. 1'000 (= 250 gezählt)	max. 520 (= 130 gezählt)	CHF 250 / Kontrolle Finanzierung via Kantonsbeiträge Kontrollen GAV/Schwarzarbeit
Total Kontrollen	900	900	450	

### 1.2.2. Neue Leistungsvereinbarung AMKB (2. HJ 2021–2024)

Mit den per 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Revisionen des aGSA und des AMAG (neu: FLAMAG) vollzog sich ein Paradigmenwechsel bei der Finanzierung der vom Kanton bei den Sozialpartnern bestellten Leistungen.

Zum einen wurde die Pauschalsubventionierung der Kontrollen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) im Baselbieter Ausbaugewerbe abgeschafft zugunsten der Übernahme des bundesrechtlichen Entschädigungssystems. Auf Grundlage des neuen FLAMAG (§ 16) erhalten die Leistungen der Paritätischen Kommissionen (PK) als Kontrollorgane der flankierenden Massnahmen im Bereich kantonale AVE GAV ein spezifisches Preisschild (650 Franken / Kontrolle, zzgl. MwSt.). Der Kanton entschädigt die PK auf Grundlage der Bundesgesetzgebung nur noch für den Mehraufwand, der ihnen durch die Kontrollen der ausländischen Entsendebetriebe im Bereich der kantonalen AVE GAV entsteht. Die AVE GAV-Kontrollen sind daher nicht mehr Inhalt der neuen Leistungsvereinbarung mit der AMKB, sondern nun Bestandteil von zwei separaten Leistungsvereinbarungen mit den zwei betroffenen PK: der PK für das Dach- und Wandgewerbe Baselland sowie der PK für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland. Im Auftrag dieser und weiterer PK kontrolliert die AMKB die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Arbeits- und Lohnbedingungen im kantonalen Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO).

Zum anderen erfolgte bei den Schwarzarbeitskontrollen ein Wechsel weg von der bisherigen Inputfinanzierung hin zur Outputfinanzierung. Dieser neue «modus operandi» ermöglicht es, klar definierte Leistungen in konkreten Mengen und zu einem definierten Preis einzukaufen und spiegelt sich in der neuen LV AMKB mit sechs Leistungsbereichen und einer Laufzeit 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2024 wider. Nachdem diese vom Regierungsrat im März 2021 genehmigt worden war, der Landrat die für die Umsetzung der neuen LV AMKB ab 1. Juli 2021 nötige Ausgabe (3'450'979 Franken inkl. MwSt.) bewilligt hatte ([LRV 2021/175](#)) und die LV AMKB im Juni 2021 unterzeichnet worden war, trat die neue LV AMKB auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Pro Leistungsbereich sind konkrete Ziele, Indikatoren und Standards definiert sowie je ein konkretes Preisschild festgesetzt worden. Im Bereich der Baustellenbesuche/Kontrollen ist die Vergütung abhängig vom Grad der Erreichung der Leistungsziele.

Zum neuen Leistungspaket gehören neben den bisherigen Kontrollen (Schwarzarbeits- & Submissionskontrollen) neu flächendeckende Baustellenbesuche sowie Leistungen im Bereich Information & Prävention. Des Weiteren sollen die allgemeinen Hygienebedingungen auf den Baustellen, über die Covid-19-Situation hinaus, überprüft werden.

Die Leistungsinhalte der neuen LV AMKB 2. Halbjahr 2021–2024 sind:

Leistungsbereich	Vorgaben LV AMKB		Finanzierung (2. HJ 2021)
	2022–2024 (pro Jahr)	2. HJ 2021	
1. Baustellenbesuche (ganzes Baugewerbe BL)	mind. 2'000	mind. 1'000	CHF 114'000 <i>(pro-rata-temporis, CHF 228'000 / Jahr)</i>
2. Schwarzarbeitskontrollen (ganzes Baugewerbe BL)	max. 300	max. 150	CHF 1'000 / Kontrolle
3. Submissionskontrollen (Baunebengewerbe)	max. 50	max. 25	CHF 1'000 / Kontrolle
4. Information & Prävention	a) Informations-Angebot für Arbeitgebende/Arbeitnehmende im Bereich Schwarzarbeit und Einhaltung Arbeitsbedingungen b) Informations-/Beratungsangebot für Verantwortliche von Submissionen c) Informationskampagne		CHF 25'000 <i>(pro-rata-temporis, CHF 50'000 / Jahr)</i>  CHF 75'000 <i>(pro-rata-temporis, CHF 150'000 / Jahr)</i>
5. Hygienekontrollen a) allg. Hygienebeding. (Baunebengewerbe BL) b) Covid-19-Hygienekontr. (ganzes Baugewerbe BL)	mind. 1'700	mind. 850	CHF 37'500 <i>(pro-rata-temporis, CHF 70'000 / Jahr)</i>
6. Unterkunftskontrollen (Baunebengewerbe BL)	max. 50	max. 25	CHF 1'000 / Kontrolle

GSA und FLAMAG sehen vor, dass der Regierungsrat dem Landrat alle zwei Jahre über die Umsetzung und Wirkung der beiden Gesetze Bericht erstattet. Ziff. 3.2.7 LV AMKB sieht diesbezüglich vor, dass im Jahr 2023 eine externe Evaluation bezüglich «Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen» durchgeführt wird.

Vorliegend beschränkt sich die Berichterstattung auf die Umsetzung der neuen LV AMKB im zweiten Halbjahr 2021. Der Bericht für die Umsetzungsperiode 2022–2023 ist für 2024 geplant und im 2025 hat dann die Schlussabrechnung der Ausgabebewilligung des Landrates für die gesamte Zeitdauer, d.h. vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024, zu erfolgen.

## 2. Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung im 1. HJ 2021

### 2.1. Quantitative Kontrollziele

#### 2.1.1. Übersicht

Kontrollbereich	Vorgaben LV AMKB (1. HJ 2021)		
	Soll	Ist	Status
GAV-Kontrollen (Baunebengewerbe BL)	mind. 160	187	+17
Schwarzarbeitskontrollen (ganzes Baugewerbe BL)	mind. 160	156	-4
Covid-19-Hygienekontrollen (ganzes Baugewerbe BL)	max. 520 (130 gezählt)	526 (131,5 gezählt)	+6 (+1,5 gezählt)
<b>Total</b>	<b>450</b>	<b>474,5</b>	

#### 2.1.2. GAV-Kontrollen

Aus der LV AMKB ergibt sich die Vorgabe von mindestens 160 abgeschlossenen Betriebskontrollen für das 1. HJ 2021 im Kanton Basel-Landschaft bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen GAV im Geltungsbereich des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO, wobei mindestens 10 % der GAV-Kontrollen bei inländischen Betrieben und weitere 10 % der GAV-Kontrollen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens im Baunebengewerbe anzustreben sind.

Aufgrund der dem KIGA Baselland deklarierten Zahlen ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Betriebe / Kontrollart	Total
1. HJ 2021	Entsendebetriebe EU/EFTA / Selbständige Dienstleistungserbringer EU/EFTA	173
	Schweizer Betriebe	5
	Submissionskontrollen	9
	<b>Total</b>	<b>187</b>

Auf Grundlage der Kontrolllisten und in Umsetzung des vom Regierungsrat am 24. April 2018 verabschiedeten [Aufsichtskonzepts über die Kontrolltätigkeit der AMKB](#) führte das KIGA Baselland am 3. und 13. März 2021 eine zufallsbasierte Stichprobenkontrolle („file review“) im Umfang von 36 GAV-Fällen und 5 Submissionsfällen durch, was ein wenig mehr als 20 % der in diesen Bereichen deklarierten Kontrollen entspricht. Die Prüfung der Stichprobe hat ergeben, dass die quantitativen Kontrollziele gemäss LV AMKB für das 1. HJ 2021 erfüllt sind.

#### 2.1.3. Schwarzarbeitskontrollen

Aus der LV AMKB ergibt sich bezüglich den mandatierten Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe die Vorgabe von mindestens 160 abgeschlossenen Betriebskontrollen für das 1. HJ 2021 im Kanton Basel-Landschaft.

Für das ganze Jahr 2021 hat die AMKB 285 abgeschlossene Schwarzarbeitskontrollen deklariert (1. HJ 2021: 156; 2. HJ 2021: 129). Am 24. Februar 2022 führte das KIGA Baselland bei 57 Fällen

eine zufallsbasierte Stichprobe («file review») durch, was einem Stichprobenumfang von 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass in sämtlichen der geprüften Fälle Kontrollgegenstände nach aGSA überprüft worden sind. Alle überprüften Fälle sind als abgeschlossene Betriebskontrollen anrechenbar.

Jedoch wurde das Kontrollziel für das 1. HJ 2021 mit 156 Kontrollen zahlenmässig um 4 Kontrollen knapp nicht erreicht, was zu einer entsprechenden Kürzung des Kantonsbeitrags im Umfang von 4'000 Franken (exkl. MwSt.) führte.

#### 2.1.4. Covid-19-Hygienekontrollen

Aus der LV AMKB ergibt sich bezüglich den mandatierten Covid-19-Hygienekontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe die Vorgabe von maximal 520 effektiven Covid-19-Hygienekontrollen, welche im Verhältnis 1:4 an das Gesamtkontrollziel von 450 Arbeitsmarktkontrollen angerechnet werden.

Im 1. HJ 2021 hat die AMKB 526 Covid-19-Hygienekontrollen auf 481 Baustellen durchgeführt. Da im 1. HJ 2021 die Dokumentation der Covid-19-Hygienekontrollen durch die AMKB nach kontrollierter Baustelle erfolgte, diente für die Stichprobenüberprüfung durch das KIGA Baselland die Anzahl kontrollierter Baustellen (481) als Grundmenge. Das KIGA Baselland führte am 3. und 13. März 2022 eine zufallsbasierte Stichprobe von 96 Baustellendossiers durch, was einem Stichprobenumfang von rund 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass die Überprüfung hinsichtlich Einhaltung der Covid-19-Schutzmassnahmen (Hygiene und soziale Distanz) vor Ort auf den Baustellen stattfand und entsprechend durch die AMKB dokumentiert worden ist (Checkliste Covid-19-Hygienekontrollen; fotografische Dokumentation der vorhandenen Handwasch-/Desinfektionsmöglichkeiten für die Bauarbeiter, etc.).

Das quantitative Kontrollziel gemäss LV AMKB für das 1. HJ 2021 ist somit erfüllt.

## 2.2. Arbeitsmarktanalyse / Beratung und Prävention

Gemäss Ziff. 2.1 LV AMKB hat die AMKB im Baunebengewerbe eine Analyse des Arbeitsmarkts durchzuführen. Eine solche Analyse erstellte die Borisat GmbH im Auftrag der AMKB am 31. Dezember 2018 («Arbeitsmarktanalyse Bauwirtschaft und Kontrollstrategie AMKB»). Eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse findet sich als «Management Summary» vom 15. März 2019 im Anhang des [Geschäftsberichts AMKB 2018](#). Seither wurden unter der Ägide der alten Leistungsvereinbarung keine weiteren Analyseberichte verfasst.

Gemäss Ziff. 2.3 LV AMKB kann die AMKB mit geeigneten Organisationen Vereinbarungen über den Betrieb von zentralen Anlaufstellen für Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende mit dem Ziel der Beratung und Prävention abschliessen. Die AMKB hat von dieser Möglichkeit im 1. HJ 2021 keinen Gebrauch gemacht.

Anders gestaltet sich die Situation mit der neuen LV AMKB ab 1. Juli 2021: Mit den neuen Leistungsbereichen «Baustellenbesuche» (regelmässige Besuche auf Baustellen und Erhebung von relevanten Informationen zwecks Durchführung von risikoorientierten Kontrollen) sowie «Information und Prävention» (Beratung von Firmen und Arbeitnehmenden; Informationskampagne) wurden die Beratungs-, Analyse- und Präventionstätigkeiten inhaltlich neu konzipiert. Letztlich soll mit einem Massnahmenmix von Analyse-, Kontroll- und Präventionstätigkeiten den Zielen des Gesetzgebers, wie in § 2 FLAMAG und § 2 GSA formuliert, Nachachtung verschafft werden können.



## 2.3. Mittelverwendung

### 2.3.1. Eingesetzte Mittel des Kantons

Nach § 16 Abs. 6 AMAG hat der Regierungsrat über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel in Vollzug der Leistungsvereinbarung zu wachen.

Die LV AMKB sieht folgende Finanzaufwendungen an die AMKB vor:

- Unterstützungsbeitrag in der Höhe der von den GAV-Unterstellten im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO geleisteten Vollzugskostenbeiträge mit einem Kostendach von 650'000 Franken (exkl. MwSt.).
- Die Kontrolltätigkeit der AMKB im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wird mit einem jährlichen Beitrag von 450'000 Franken (exkl. MwSt.) abgegolten. Aufgrund der halbjährlichen Verlängerung der altrechtlichen LV AMKB auf Ende Juni 2021 reduziert sich der Kantonsbeitrag hälftig auf 225'000 Franken (exkl. MwSt.).
- Beiträge an Covid-19-Hygienekontrollen gemäss obiger Ziffer 1.2.1.

Die Abgeltung für die Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist in den vorgenannten Beitragszahlungen des Kantons mitenthalten.

Gestützt auf die LV AMKB und auf die von der AMKB eingereichte Schlussrechnung 1. HJ 2021 beläuft sich die nach § 16 AMAG zu zahlende Unterstützungsleistung des Kantons auf 197'782.25 Franken (exkl. MwSt.) respektive **213'011.50 Franken** (inkl. MwSt.), der unterhalb des in Ziff. 5.2.1 LV AMKB festgelegten Kostendachs liegt.

Die kantonale jährliche Entschädigungsleistung für die Schwarzarbeitskontrollen beträgt 450'000 Franken (exkl. MwSt.) respektive 484'650 Franken (inkl. MwSt.). Für das 1. HJ 2021 reduziert sich dieser Betrag in Anwendung der pro-rata-temporis-Regel um die Hälfte auf 225'000 Franken (exkl. MwSt.) respektive 242'325 Franken (inkl. MwSt.). Da das quantitative Kontrollziel geringfügig um vier Kontrollen unterschritten wurde (Soll: 160; Ist: 156), ist die Regelung bei Schlechterfüllung anzuwenden, wonach der Kantonsbeitrag «im Umfang des fehlenden Anteils zu 100 % linear gekürzt» wird. Der Kürzungsbeitrag beläuft sich im vorliegenden Fall auf 4'000 Franken (exkl. MwSt.), was einen Netto-Beitrag des Kantons in Höhe von 221'000 Franken (exkl. MwSt.) respektive **238'017 Franken** (inkl. MwSt.) ergibt.

Somit ergibt sich eine Summe der kantonalen Beitragsleistungen gestützt auf das AMAG (213'011.50 Franken, inkl. MwSt.) und aGSA (238'017.– Franken, inkl. MwSt.) in Höhe von **451'028.50 Franken** (inkl. MwSt.).

Zusammengefasst ergibt sich die folgende Schlussabrechnung für den Kantonsbeitrag an die AMKB für das 1. HJ 2021:

Kantonsbeitrag Kontrollen AMAG (Ziff. 5.2.1 LV AMKB)	CHF	197'782.25
Kantonsbeitrag Kontrollen aGSA (Ziff. 5.2.2 LV AMKB)	CHF	221'000.00
Netto-Beitrag Kanton 1. HJ 2021 (exkl. MwSt.)	CHF	418'782.25
<b>Brutto-Beitrag Kanton 1. HJ 2021</b> (inkl. MwSt.)	<b>CHF</b>	<b><u>451'028.50</u></b>

Wie bereits für die Berichtsjahre 2019 und 2020 wurde ebenso vorliegend für das 1. HJ 2021 auf einen aufwändigen «firm review» verzichtet. Dem liegt die Feststellung zugrunde, dass auf Basis des altrechtlichen AMAG keine wirksame Mittelverwendung überprüft werden kann, weil § 16 Abs. 3 AMAG die Beitragshöhe des Kantons fest verankert, was den Handlungsspielraum des Regierungsrats einschränkt. Mit der per 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Revisionen des aGSA und des



AMAG (neu: FLAMAG) richtet sich die Finanzierung neu nach vorgängig definierten Leistungen inklusive Zielen und Indikatoren.

Daher wurde vorliegend der Gesamtumfang der Kosten sowie deren Zuteilung auf die Sparten gemäss Spartenrechnung AMKB 1. HJ 2021 geprüft.

Die relevanten Zahlen gemäss der dem KIGA übermittelten «Spartenrechnung 1. Semester 2021» sind die folgenden:

<b>Spartenrechnung 1. HJ 2021</b>	<b>aGSA</b> (in CHF)	<b>AMAG</b> (in CHF)	<b>Prävention &amp; Analyse</b> (P&A) (in CHF)	<b>Nicht Kanton finanziert</b> (in CHF)
<b>Betriebsertrag</b>	<b>221'000.00</b>	<b>463'623.66</b>	<b>197'782.25</b>	<b>240'489.95</b>
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>232'872.97</b>	<b>399'408.33</b>	<b>205'283.19</b>	<b>317'154.79</b>
Personalaufwand	138'074.33	136'476.95	115'563.52	154'712.81
Dienstleistungsaufwand	0.00	130'304.12	11'749.65	18'385.07
Sonstiger Betriebsaufwand	41'483.29	41'184.28	30'971.23	71'445.56
Umlage Gemeinkosten	53'315.36	91'442.98	46'998.78	72'611.35
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-11'872.97</b>	<b>64'215.33</b>	<b>-7'500.94</b>	<b>-76'664.84</b>

Aufgrund der durch die kantonalen Stellen (KIGA Baseland und Generalsekretariat der VGD) vorgenommenen Prüfungshandlungen und Audits («file review» und eingeschränkter «firm review») das 1. HJ 2021 betreffend, wird im Ergebnis die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB 1. HJ 2021 und die rechtmässige Mittelverwendung für das 1. HJ 2021 bestätigt.

### 2.3.2. Eingesetzte Mittel der AMKB

#### 2.3.2.1. Personelle Ressourcen

Aus § 12 Abs. 3 f. aGSA ergibt sich die Pflicht der AMKB, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zu den eingesetzten personellen Ressourcen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung zu äussern. Gesetzlich vorgegeben sind der Einsatz von mindestens 300 Stellenprozenten (§ 12 Abs. 3 aGSA).

Gestützt auf RRB Nr. 2020-1815 vom 15. Dezember 2020 wurde am 21. Dezember 2020 mit der AMKB ein Nachtrag zur LV AMKB vereinbart, wonach in Berücksichtigung des Zusatzauftrages betreffend Covid-19-Hygienekontrollen das Kontrollziel an Schwarzarbeitskontrollen für das 1. HJ 2021 auf mindestens 160 Kontrollen festgesetzt wurde. Dies bedeutet eine Reduktion der für Schwarzarbeitskontrollen einzusetzenden Stellenprocente auf mind. 107 Stellenprocente (300 Stellenprocente x [160/450]).

Laut Angaben der AMKB sind im 1. HJ 2021 für die Kontrolltätigkeit im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung 1'935 Arbeitsstunden aufgewendet worden, was bei einem Arbeitszeit-Soll von 1'730 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle dem Einsatz von rund 112 Stellenprozenten bzw. 1.12 FTE (= „full time equivalent“; Vollzeitäquivalent) entspricht.

Im Bereich der GAV-Kontrollen und der Covid-19-Hygienekontrollen existieren keine gesetzlichen oder leistungsvertraglichen Vorgaben zum Umfang der einzusetzenden personellen Mittel.

#### 2.3.2.2. Räumliche und technische Infrastruktur

Aus § 12 Abs. 3 f. aGSA ergibt sich die Pflicht der AMKB, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zur verwendeten räumlichen und technischen Infrastruktur der mit den Schwarzarbeitskontrollen betrauten Personen zu äussern.

Der Aufwand für die räumliche und technische Infrastruktur der AMKB schlug sich laut Angaben der AMKB im 1. HJ 2021 im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung mit 32'072.87 Franken nieder (Summe der entsprechenden Positionen aus der dem KIGA übermittelten «Spartenrechnung 1. Semester 2021»: Raumaufwand, mobile Sachanlagen, Fahrzeuge, Informatik).

## 2.4. Fazit

Auf der Basis der eingereichten Finanzunterlagen der AMKB und aufgrund der vorgenommenen Prüfungshandlungen und Plausibilitätskontrollen kann die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB sowie die rechtmässige Mittelverwendung für das 1. HJ 2021 bestätigt werden. Einzig im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung wurden die quantitativen Kontrollziele geringfügig nicht erreicht.

## 3. Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung im 2. HJ 2021

### 3.1. Quantitative Kontrollziele

#### 3.1.1. Übersicht

Kontrollbereich	Vorgaben LV AMKB (2. HJ 2021)		
	Soll	Ist	Status
Baustellenbesuche (ganzes Baugewerbe BL)	mind. 1'000	1'320	+320
Schwarzarbeitskontrollen (ganzes Baugewerbe BL)	max. 150	129	-21
Submissionskontrollen (Baunebengewerbe)	max. 25	14	-11
Hygienekontrollen a) allg. Hygienebeding. (Baunebengewerbe BL) b) Covid-19-Hygienekontr. (ganzes Baugewerbe BL)	mind. 850	850	+/- 0
Unterkunftskontrollen (Baunebengewerbe BL)	max. 50	0	-50

#### 3.1.2. Baustellenbesuche

Mit regelmässigen Baustellenbesuchen sollen Informationen über Baufortschritt, Anzahl Bauarbeiter und Branchen, Vorhandensein von Subunternehmerketten, Personalverleihkonstellationen sowie Selbständigerwerbende erhoben werden. Die Baustellenbesuche sollen eine fokussierte und risikoorientierte Kontrolltätigkeit ermöglichen. Gestützt auf die erhobenen Informationen und Beobachtungen vor Ort wird entschieden, ob eine Schwarzarbeits-/Submissionskontrolle oder, im Auftrag der zuständigen PK, eine GAV-/Entsendekontrolle durchgeführt werden soll.

Entsprechend wird mit mindestens 2'000 jährlich bzw. 1'000 für das 2. HJ 2021 eine hohe Anzahl dieser Begehungen verlangt.

Die AMKB hat mit 1'320 Baustellenbesuchen das Kontrollziel von 1'000 Baustellenbesuchen für das 2. HJ 2021 erreicht.

### 3.1.3. Schwarzarbeitskontrollen

Aus der LV AMKB ergibt sich bezüglich den mandatierten Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe die Vorgabe von maximal 150 abgeschlossenen Betriebskontrollen für das 2. HJ 2021 im Kanton Basel-Landschaft.

Für das ganze Jahr 2021 hat die AMKB 285 abgeschlossene Schwarzarbeitskontrollen deklariert (1. HJ 2021: 156; 2. HJ 2021: 129). Am 24. Februar 2022 führte das KIGA Baselland bei 57 Fällen eine zufallsbasierte Stichprobe («file review») durch, was einem Stichprobenumfang von 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass in sämtlichen der geprüften Fälle Kontrollgegenstände nach GSA überprüft worden sind. Alle überprüften Fälle können als abgeschlossene Betriebskontrollen angerechnet werden.

Jedoch wurde die maximale Anzahl an Kontrollen für das 2. HJ 2021 mit 129 Kontrollen zahlenmässig um 21 Kontrollen nicht erreicht. Dadurch wurde der Plafonds des Kantonsbeitrags im Umfang von 21'000 Franken (exkl. MwSt.) nicht ausgeschöpft.

### 3.1.4. Submissionskontrollen

Aus der LV AMKB ergibt sich bezüglich den Submissionskontrollen im Baunebengewerbe die Vorgabe von maximal 25 abgeschlossenen Betriebskontrollen für das 2. HJ 2021 im Kanton Basel-Landschaft.

Für das ganze Jahr 2021 hat die AMKB 23 abgeschlossene Submissionskontrollen deklariert (1. HJ 2021: 9; 2. HJ 2021: 14). Am 24. Februar 2022 führte das KIGA Baselland bei 5 Fällen eine zufallsbasierte Stichprobe («file review») durch, was einem Stichprobenumfang von über 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass in sämtlichen der geprüften Fälle ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt und die Vorgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt worden sind. Alle überprüften Fälle können als abgeschlossene Betriebskontrollen angerechnet werden.

Die AMKB hat mit 14 Submissionskontrollen die maximale Anzahl von 25 Submissionskontrollen für das 2. HJ 2021 zahlenmässig um 11 Kontrollen nicht erreicht. Dadurch wurde der Plafonds des Kantonsbeitrags im Umfang von 11'000 Franken (exkl. MwSt.) nicht ausgeschöpft.

### 3.1.5. Hygienekontrollen

#### 3.1.5.1. Auftrag

Die neue Leistungsvereinbarung mit der AMKB hält fest, dass die AMKB wie folgt mit der Durchführung von Hygienekontrollen beauftragt ist:

- *Überprüfung der allgemeinen Hygienebedingungen einschliesslich der sanitären Verhältnisse (im Baunebengewerbe BL);*
- *bis auf Widerruf durch den Kanton BL: die Einhaltung der COVID-19-Schutzempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz (im ganzen Baugewerbe BL).*

Am 16. Februar 2022 hob der Bundesrat per 17. Februar 2022 die Covid-19-bedingten Schutzmassnahmen grösstenteils auf, so auch die Verpflichtung der Arbeitgebenden zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. März 2022 (RRB Nr. 2022-540) den seit 19. März 2020 bestehenden Auftrag an die AMKB zur Durchführung von Covid-19-Hygienekontrollen auf den Baustellen im Kanton Basel-Landschaft beendet.

Die Kontrollen der allgemeinen Hygienebedingungen auf den Baustellen im Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sind von dieser Entscheidung nicht betroffen. Mit anderen Worten setzt die AMKB ihre Hygienekontrollen auf den Baustellen im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Ziff.

3.1.5 LV AMKB fort, jedoch nicht mehr unter dem Titel «COVID-19», sondern unter dem Titel «allgemeine Hygienebedingungen». Überprüft werden bei Toiletten, Waschanlagen und Garderoben, ob diese Einrichtungen in hygienischem Zustand gehalten werden und ob den Arbeitnehmenden zweckmässige Waschgelegenheiten und geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung stehen.

#### 3.1.5.2. Kontrollziel 2. HJ 2021

Aus der LV AMKB ergibt sich die Vorgabe von mindestens 850 Hygienekontrollen für das 2. HJ 2021.

Im 2. HJ 2021 hat die AMKB 850 Covid-19-Hygienekontrollen auf 575 Baustellen durchgeführt. Das KIGA Baselland führte am 3. und 13. März 2022 eine zufallsbasierte Stichprobe von 170 dieser Baustellendossiers durch, was einem Stichprobenumfang von rund 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass die Überprüfung hinsichtlich Einhaltung der Covid-19-Schutzmassnahmen (Hygiene und soziale Distanz) vor Ort auf den Baustellen stattfand und entsprechend durch die AMKB dokumentiert worden ist (Checkliste Covid-19-Hygienekontrollen; fotografische Dokumentation der vorhandenen Handwasch-/Desinfektionsmöglichkeiten für die Bauarbeiter, etc.).

Das quantitative Kontrollziel gemäss LV AMKB für das 2. HJ 2021 ist erfüllt.

#### 3.1.6. Unterkunftskontrollen

Mit den Unterkunftskontrollen soll überprüft werden, ob gemäss Art. 3 Entsendegesetz die den entsandten Arbeitnehmenden am Einsatzort gewährten Unterkünfte dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügen. Damit die AMKB die Unterkunftskontrollen durchführen kann, muss sie von den zuständigen PK der betroffenen Branchen-GAV beauftragt werden.

Im 2. HJ 2021 hat die AMKB keine Unterkunftskontrollen durchgeführt. Die Unterkunftskontrollen sind eine gänzlich neue Kontrollart, die erstmals mit der neuen Leistungsvereinbarung eingeführt wurde. Infolge der neuen Leistungsvereinbarung mussten jedoch auch die Prozesse der anderen Kontrollarten teils neu aufgesetzt werden, was seitens der AMKB als prioritär eingestuft wurde. Entsprechend wurde der Start der Unterkunftskontrollen auf das 1. HJ 2022 verschoben.

### 3.2. Information und Prävention

Mit dem neuen Leistungsbereich «Information und Prävention» übernimmt die AMKB diverse Informationstätigkeiten mit Präventionscharakter:

- Niederschwelliges Informationsangebot an Firmen und Arbeitnehmende bezüglich Schwarzarbeit und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Erteilung von Auskünften via Telefon/E-Mail; Informationsangebot auf AMKB-Webseite);
- Zurverfügungstellung eines Informationsangebots sowie Erteilung von Auskunft an Verantwortliche von Submissionen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens;
- Informationstätigkeit an Berufsschulen und Berufs- resp. Gewerbeausstellungen;
- Durchführung einer gross- und breitflächig angelegten Informationskampagne (Zielgruppe: Bevölkerung und Gewerbetreibende).

Gemäss dem [Geschäftsbericht der AMKB 2021](#) wird die Informationskampagne im Verlauf des 2022 operativ umgesetzt.

### 3.3. Finanzielles

#### 3.3.1. Mittelverwendung

Leistungsbereich	Beitragszahlungen BL (CHF, exkl. MwSt)			Bemerkungen
	2022–2024	2. HJ 2021		
	Max.	Max.	Ist	
1. Baustellenbesuche (ganzes Baugewerbe BL)	228'000	114'000	114'000	LV erfüllt
2. Schwarzarbeitskontrollen (ganzes Baugewerbe BL)	300'000	150'000	129'000	Plafonds nicht ausgeschöpft: -21 Kontrollen (à CHF 1'000)
3. Submissionskontrollen (Baunebengewerbe)	50'000	25'000	14'000	Plafonds nicht ausgeschöpft: -11 Kontrollen (à CHF 1'000)
4. Information & Prävention				
a) Informations-Angebot für Arbeitgebende/Arbeitneh- mende im Bereich Schwarzarbeit und Einhal- tung Arbeitsbedingungen	50'000	25'000	25'000	Auskunfts- erteilung
b) Informations-/Beratungs- angebot für Verantwortli- che von Submissionen				
c) Informationskampagne	150'000	75'000	17'500	Initialisierung
5. Hygienekontrollen				
a) allg. Hygienebeding. (Baunebengewerbe BL)	75'000	37'500	37'500	LV erfüllt
b) Covid-19-Hygienekontr. (ganzes Baugewerbe BL)				
6. Unterkunftskontrollen (Baunebengewerbe BL)	50'000	25'000	0	Beginn im 2022
Total (exkl. MwSt.)	903'000	451'500	337'000	
<b><u>Total (inkl. MwSt.)</u></b>	<b><u>972'531</u></b>	<b><u>486'265.50</u></b>	<b><u>362'949</u></b>	

Zusammengefasst ergibt sich aus der obigen Aufstellung der anrechenbaren Aufwände der AMKB ein Kantonsbeitrag von **362'949.– Franken** (inkl. MwSt.) für das 2. HJ 2021.

### 3.3.2. Rückstellungen

Gemäss dem [Geschäftsbericht AMKB 2021](#) hat die AMKB per Ende 2021 Rückstellungen in Höhe von 130'885.70 Franken aufgelöst (Auflösung Rückstellung «Neue Datenbank / Spezialsoftware»: 80'885.70 Franken; Auflösung Rückstellung «Submissionskontrollen»: 50'000 Franken).

Per 31. Dezember 2021 bestehen noch Rückstellungen in Höhe von 150'000 Franken (Rückstellung «Spezialsoftware / neue Datenbank»: 50'000 Franken; Rückstellung «Submissionskontrollen»: 150'000 Franken).

### 3.4. Fazit

Auf der Basis der eingereichten Finanzunterlagen der AMKB und aufgrund der vorgenommenen Prüfungshandlungen und Plausibilitätskontrollen kann die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB sowie die rechtmässige Mittelverwendung für das 2. HJ 2021 bestätigt werden.

## 4. Anträge

### 4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Bericht des Regierungsrats über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 18. Oktober 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## 5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2017 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (2017–2019)
- Vereinbarung vom 6. Dezember 2019 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Änderung und Verlängerung der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2020)
- Vereinbarung vom 3. Juli 2020 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Beauftragung mit COVID-19-Kontrollen bis Ende Oktober 2020)
- Vereinbarung vom 21. Dezember 2020 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Verlängerung Beauftragung mit Covid-19-Hygienekontrollen bis Ende 2020)
- Vereinbarung vom 21. Dezember 2020 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Verlängerung Beauftragung mit COVID-19-Hygienekontrollen bis Ende Juni 2021)
- Leistungsvereinbarung vom 18. Juni 2021 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (1. Juli 2021–2024)

## **Landratsbeschluss**

**betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2021**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Bericht des Regierungsrats über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: